Erschienen in: Wimmer, Rainer (Hrsg.): Das 19. Jahrhundert: Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. – Berlin, New York: de Gruyter, 1991. S. 106-124. (Institut für deutsche Sprache. Jahrbuch 1990)

JOACHIM GESSINGER

Sprachenpolitik gegenüber fremdsprachiger Bevölkerung in Preußen im 19. Jahrhundert

Um Ihnen eine strukturierte Information zum Thema bieten zu können, möchte ich meinem Referat zwei **Thesen** voranstellen:

1. Die Widersprüche sprachenpolitischen Handelns in Preußen, wie sie sich im historischen Längsschnitt ebenso zeigen wie im synchronen Vergleich etwa der Sorben- und Polenpolitik, heben sich dann auf, wenn man Sprachenpolitik in den Kontext eines im wesentlichen an Machterhalt und Machtdurchsetzung orientierten, ordnungspolitischen Handelns einordnet. Damit ist sie an die großen sozialpolitischen Bewegungen in Deutschland und Westeuropa gebunden: die Befreiungskriege, die Julirevolution, den Vormärz, die 48er Revolution, die Reichsgründung und den Kulturkampf.

2. Sprachenpolitik realisierte sich aber auch als Zusammenspiel von verwaltungstechnischen, ideologischen und ökonomischen Momenten verschiedener Institutionen in Abhängigkeit vom jeweiligen Handeln der betroffenen Bevölkerung. Deren Reaktion war nicht immer nur ideologisch motiviert, sondern unter Umständen – wie ich am Beispiel der Maćica-Petition zeigen werde – von einem gleichermaßen pragmatischen Kalkül geprägt.

Ich will in der kurzen Zeit, die zur Verfügung steht, anhand von Beispielen aus der Sorben- und Polenpolitik die wesentlichen sprachenpolitischen Tendenzen für Preußen im 19. Jahrhundert anschaulich machen. Einen genaueren Überblick gibt für Polen die Dissertation von Helmut Glück, für die Sorben die Quellensammlungen von Hartstock, Kunze und Mětšk, die im Bautzener Modowina-Verlag erschienen sind.

Die preußische Sorbenpolitik zwischen 1815 und 1850 mit einem Seitenblick auf Sachsen

Die sprachenpolitische Situation im sorbischen Siedlungsgebiet Ende des 18. Jahrhunderts war u.a. geprägt durch die Konkurrenz der beiden Territorien Preußen (mit dem vor 1815 geringeren Teil) und Sachsen. Ein instruktives Beispiel ist ein Schreiben der Gerichtsobrigkeiten der sächsischen Parochie Steinitz an den preußischen König vom 29. Oktober 1793 mit der Bitte um Entsendung eines sorbischen Pfarrers.

Der von den sächsischen Kirchenbehörden vorgeschlagene Nachfolger des verstorbenen Pfarrers hatte bei seiner ersten Vorstellung seine deutsch-

Publikationsserver des Instituts für Deutsche Sprache
URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:mh39-88163

sorbische Predigt so vorgetragen, daß offenkundig wurde, daß er kein Wort Sorbisch verstand. Der Protest der Gemeinde wurde vom Konsistorium mit dem Bemerken zurückgewiesen, der Kandidat könne schließlich Sorbisch lernen. Die Gemeinde entgegnete, daß die Alten, Kranken und Sterbenden nicht darauf warten könnten, bis der Kandidat ihre Muttersprache erlernt hätte. Um weiteren Schwierigkeiten zu entgehen, wandte sich der Landrat an den Kirchenpatron in Dresden, von dem er die Antwort erhielt, 'daß die wendische Sprache nichts wesentliches sei'. Trotz der Proteste nach einer erneut mißlungenen sorbischen Probepredigt des Kandidaten blieb das Lübbener Konsistorium bei seiner Entscheidung, was in den Gemeinden den Eindruck erweckte, in Sachsen sei man darauf aus, 'die wendische Sprache zu vertilgen'.

Da aber der größere Teil der Dorfschaften unter preußischer Hoheit stehe, so die Eingabe,

> wo noch gar nicht darauf gedacht worden, die wendische Sprache auszurotten, vielmehr [...] an die wendische Nation deutsche Bücher [...] in wendische Sprache übersetzt und zum Druck befördert worden, so ist es nicht möglich, diese Sprache sogleich und auf einmal abzuschaffen. Überhaupt scheint eine solche Abschaffung der wendischen Sprache, wenn sie überhaupt beschlossenen sein sollte, nur dem künftigen Zeitalter vorbehalten bleiben müssen [...]. (Hartstock/Kunze 1979, S. 215f.)

Den Erwartungen der Verfasser wurde in jeder Hinsicht entsprochen, sowohl, was den ungeliebten Kandidaten anlangte (die Neumärkische Regierung bat das Lübbener Konsistorium um die Revision seiner Entscheidung), als auch, was die zukünftigen sprachenpolitischen Maßnahmen der preußischen Regierung betraf.

Nach der Teilung des sorbischen Siedlungsgebiets in die preußische Niederlausitz und die sächsische Oberlausitz als Folge der Wiener Verträge 1815 gehörten ca 80% der sorbisch sprechenden Bevölkerung zu Preußen. Die politische Trennung führte zu einer sehr ungleichen Entwicklung in der Nieder- und Oberlausitz, die Unterschiede zwischen den Nieder- und Oberlausitzer Schriftdialekten wurden ausgeprägter, was später als Argument für die Untauglichkeit des Sorbischen als Verkehrssprache herhalten mußte[1] – dies angesichts der gerade erst mühselig erreichten Standardisierung der hochdeutschen Schriftsprache.

[1] „Nicht weniger hält auch die innere Zerspaltung dieser Sprache in mehrere Mundarten auf einem ohnehin beschränkten Raum [...] jede weitere Ausbildung des Wendenvolkes auf. [...] fast jedes Dorf hat seine Eigentümlichkeit, und ist doch die ganze Sprache mit einem Dialekte eines kleines [sic] Negerstammes vergleichbar, deren jeder bekanntlich eine eigene Mundart hat und wovon hundert Stämme auf anderthalb hundert Quadratmeilen gehen". (Johann Christian Richter in Neues Lausitzisches Magazin, 5, 1826; zit. nach

Die politische Entwicklung verlief in beiden Teilen unterschiedlich. Während man seitens der sächsischen Regierung zunächst eine relativ liberale Haltung gegenüber den Sorben einnahm, setzte in der Niederlausitz schon bald nach 1815 eine dezidiert antisorbische Politik ein. Die Verwaltungs- und Kirchkreise wurden so geschnitten, daß jeweils gemischtsprachige Einheiten entstanden. Ein Teil des Gebiets wurde dem Regierungsbezirk Frankfurt/Oder, der andere Liegnitz zugeordnet. Im Zusammenspiel mit den Kirchenbehörden, den Konsistorien und Superintendenten,[2] versuchte die preußische Administration, das Sorbische an den Schulen, vor Gericht und im öffentlichen Leben nach Kräften zurückzudrängen. Die antisorbischen Maßnahmen zwischen 1815 und 1830 waren im wesentlichen folgende:

1. Die Gliederung in Kreise und Kirchkreise wurde so vorgenommen, daß rein sorbische Kreise vermieden wurden.
2. Es wurden verstärkt deutsche Lehrer und Pfarrer eingestellt.
3. Sorbische Druckwerke wurden verboten oder die Druckgenehmigung verweigert.[3]

Im Zusammenhang mit den schulgesetzlichen Bestimmungen über den Anteil der sorbischen Sprache entsprechend der Zusammensetzung der Kinder liefen diese Maßnahmen auf eine künstliche Senkung des Bildungsniveaus der Sorben und auf eine Nichtbeherrschung der deutschen wie sorbischen Schriftsprache hinaus. Dieser Zustand wurde nun in unterschiedlicher Weise für die Begründung bildungs- und sprachenpolitischer Maßnahmen benutzt. Sie finden sich in den Erlassen und Verordnungen selbst meist nur in verkürzter Form, in der jeweiligen Literatur über die Verhältnisse in der Lausitz aber wurden die Argumente ausführlich dargelegt: Sie können als politische Anregungen oder Legitimationen getroffener Maßnahmen gelesen werden.

Im Kontext der in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts weithin geführten Debatte über die Notwendigkeit der Volksaufklärung fan-

---

Mětšk 1973, S. 35f.)

[2] Bolzental (Cottbus), Petzold (Muskau), Meußer (Spremberg), Koethe (Altdöbern). Angaben nach Kunze 1978, S. 148.

[3] Das in Karlsbad 1819 beschlossene Bundes-Preßgesetz verfügte, daß „Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden". (Zit. nach Schiewe 1989, S. 223; vgl. auch Michael/Schlepp 1974, 1, S. 252).

den sich immer wieder Stimmen, die die Sorben als Musterbeispiel für ein rückständiges, unaufgeklärtes Volk von 'Subjecten mit angeborem, trägen Wesen', die aber 'unter dem Schein listig', wenn nicht gar 'tückisch' seien.[4]

Der Theologe Christian Gottlieb Schmidt schrieb in seinen 'Briefen über Herrnhut und andere Orte der Oberlausitz':

> Der Sklaverei von Jugend auf gewohnt, läßt's der Wende immer beim Alten, frönt und arbeitet, soviel er muß [...]. (Schmidt, zit. nach Mětšk 1973, S. 9)

Als einer der wesentlichsten Faktoren für die Rückständigkeit wurde nicht etwa das Feudalsystem, sondern das unvernünftige Festhalten der Sorben an ihrer Sprache verantwortlich gemacht:

> Sie halten mit einer Art Eifersucht über ihre Sprache, und man hat vergeblich versucht, sie zur Erlernung der deutschen zu benötigen, weil es oft Unbequemlichkeiten und Mißverständnisse verursachet. Schon diese Anhänglichkeit an ihre unkultivierte Sprache ist ein mächtig Hindernis der Aufklärung unter ihnen, da bekanntlich die Ausbildung eines Volks dem Anbau seiner Spracher unzertrennlich ist. Die Aussprache hat auch ihre Dialekte, und ist dies so divers, daß ein Niederlausitzer Wende einen Oberlausitzer nicht versteht. (Schmidt, zit. nach Mětšk 1973, S. 8f.)

Hier ist schon das Grundmuster der künftigen Argumentation für die Zurückdrängung des Sorbischen zu erkennnen: Die 'Anhänglichkeit' an das Sorbische, das wie eine „altmodische hölzerne Baracke in einer modernen Stadt die Gleichmäßigkeit stört",[5] raube damit dem Staat die Einheit, verhindere die Aufklärung und mache die Bevölkerung – so war später immer wieder zu hören – angesichts der Vorkommnisse in Frankreich anfällig für die Einflüsterungen aufrührerischer Elemente. Allein die „sukzessive Wegwerfung einer toten unausgebildeten Sprache" eröffne diesem 'notorisch unwissenden Volk' eine hoffnungsvolle Zukunft (Schmidt nach Mětšk 1973, S. 10). Solange aber sei, so die Maxime des pädagogisch interessierten Gutherrn Isaak Wolfgang Graf v. Riesch 1805, 'keine Aufklärung besser als eine falsche'.[6]

---

[4] Vgl. Riesch 1805 und Herrmann 1804 in Mětšk 1973, S. 17 bzw. S. 13.

[5] Johann Christian Richter 1825, zit. nach Mětšk 1973, S. 31.

[6] Zit. nach Mětšk 1973, S. 17.

Im Jahre 1821 stellte sich der Cottbusser Stadtpfarrer Wilhelm Gottlob Korn die Frage: 'Ob man die wendische Sprache in der Niederlausitz wieder aufleben oder aussterben lassen solle'. Er teilte die Vertreter verschiedener Strategien in der Sprachenfrage in drei Gruppen: Die 'Obskuranten' wollten aus 'nicht sehr lauterer Absicht' allein das Sorbische in Kirchen und Schulen verwendet sehen, würden aber damit die Möglichkeiten der so einsprachig Erzogenen beschneiden, sich innerhalb der Institutionen des preußischen Staates – Militär, Gericht, Kirche –, ja selbst im alltäglichen Verkehr, angemessen zu verständigen.

> Dieser Unkunde mit der deutschen Sprache haben es viele Landleute zu verdanken, daß sie an vielen Orten höchst drückende Frondienste haben, die sie solange nicht geleistet haben würden, wenn sie sich mit ihrer Sprache anders wohin hätten wenden dürfen. (Korn, zit. nach Mětšk 1973, S. 22f.)

Die zweite Partei der 'Rigoristen' wolle „die wendische Sprache wie einen Baum fällen und wegwerfen" (Mětšk 1973, S. 23) und von Stund an nur Deutsch lehren und zulassen. Dieses Verfahren sei grausam und unmoralisch, denn es schneide die sorbische Bevölkerung von der Möglichkeit ab, sich die 'Geistesnahrung' des Evangeliums zu holen.

Ein Exempel solchen Rigorismus war das Cottbusser Land- und Stadtgericht. Es veranlaßte die Abschaffung sorbischer Nebenprotokolle bei nicht-testamentarischen Zivilverhandlungen und die Umwandlung sorbischer in deutsche Namen und schlug endlich vor, 'den Leuten, wie einst den Juden, anzubefehlen, welchen Namen sie anzunehmen hätten'.[7]

Hier zeigt sich, wie in vielen Fällen, daß weniger die allgemeinen Regelungen als vielmehr die sozial- und sprachenpolitischen Vorstellungen regionaler Verwaltungseinheiten die Praxis bestimmten.

Die Partei der 'Moderaten' hingegen wolle die sorbische Sprache nicht auf einen Schlag abschaffen, „sondern wie eine alte Matrone absterben lassen" (Korn nach Mětšk 1973, S. 24). Dazu bedürfe es einer zweisprachigen Ausbildung der Kinder, die mit ihren Eltern noch Sorbisch, untereinander aber schon Deutsch sprächen. Dies erreiche man aber nicht durch zweisprachige Bücher oder Übersetzungen, sondern nur durch den Zwang, sich deutsch auszudrücken. Gegen Ende seines im 'Neuen Lausitzischen Magazin' publizierten Beitrags formulierte Korn die Maxime der gemäßigten Sprachenpolitik dieser Jahre:

---

[7] Nach Kunze 1978, S. 110. In der Diskussion wies D. Behring darauf hin, daß nach dem preußischen Judenemanzipationsgesetz die Namensänderung freiwillig war. Dieses Recht verwandelt sich in der Argumentation eines preußischen Gerichts in einen verwaltungsmäßigen Zwang.

Die Sprache stirbt um so schneller, wenn nichts, gar nichts für sie und auch nichts gegen sie getan wird. (Zorn, zit. nach Mětšk 1973, S. 29)

Die Sprachenpolitik in der Lausitz zwischen 1830 und 1848

Die Julirevolution in Frankreich strahlte auch auf Preußen und Polen aus. Besonders argwöhnisch beobachtete man die Unterstützung der polnischen Freiheitskämpfer als Zeichen slawischer Verbrüderung. Dabei war das Verwaltungshandeln keineswegs einheitlich: So gab es Widersprüche zwischen den Provizialregierungen und dem Kulturministerium unter Altenstein, später auch zwischen der nach dem Hambacher Fest gebildeten Ministerialkommission zur politischen Überwachung der Bevölkerung und dem Kultusministerium.[8]

Noch bevor im Anschluß an den Thronwechsel auf Friedrich Wilhelm IV. das liberale Bürgertum sich vernehmlicher artikulierte, Flottwells Herrschaft in Posen beendet wurde und dort eine etwas vorsichtigere Nationalitätenpolitik betrieben wurde, versuchte im August 1840 die Frankfurter Provinzialregierung, anknüpfend an frühere Verordnungen von 1812 und 1818, die untergordnete Rolle des Sorbischen festzuschreiben. Während die Instruktion vom 24. Mai 1842 für das königl. Provonzialkollegium und die königl. Regierung der Provinz Posen auf Zweisprachigkeit in den Schulen abhob, wurde für das Sorbengebiet das Ziel, daß sich die Kinder der deutschen Sprache 'ganz als ihrer Muttersprache zu bedienen vermögen und sich dazu gern geneigt fühlen'[9] unverblümter formuliert:

- Die Verwendung des Sorbischen im Unterricht darf die deutsche Sprachbildung nicht behindern.
- Nur in den untersten Klassen darf Sorbisch als Unterrichtssprache verwendet werden, wenn es sich um Kinder ohne deutsche Sprachkenntnisse handelt. Ab der 8. Klasse hat der Unterricht nur einsprachig auf deutsch zu erfolgen.
- Im Fach Deutsch soll auf den 'inneren Reichtum' der deutschen Sprache hingewiesen werden.
- Die Lehrer sollen sich in der deutschen Sprache ständig vervollkommnen.[10]

---

[8] Vgl. die Kontroverse um die Einstellung eines Oberpfarrers im Kreis Hoyerswerda, bei Kunze 1978, S. 112f. und die Besetzung einer Pfarre in Uhyst, Kunze 1978, S. 115f.

[9] Zit. nach Kunze 1978, S. 119.

[10] Nach Kunze 1978, S. 119.

Die Reduktion des Sorbischen auf eine Hilfssprache in Verbindung mit der Forderung nach 'Zuneigung' zum Deutschen läßt die Analogie von geforderter politischer Loyalität und angestrebtem Sprachbewußtsein erkennen. Die Verknüpfung von Staatsraison und Staatssprache, die ab 1860 immer deutlicher zu Tage trat, ist hier schon im Ansatz zu erkennen.

Die Frankfurter Verfassung

Der Artikel 13, §188 der Frankfurter Verfassung sollte die Rechte der fremdsprachigen Bevölkerung sichern:

> Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und Rechtspflege. (Hartstock/Kunze 1977, S. 143)

An diesen Verfassungsauftrag hat sich aber weder die sächsische noch gar die preußische Regierung gehalten.

Die Maćica-Petition vom 25. Juli 1848 an die sächsische Gesamtregierung versuchte, die Garantien der Frankfurter Verfassung zu präzisieren: Die Petition berief sich auf die bisherige Loyalität mit dem sächsischen König und den Verfassungsartikel und forderte, das Gesetz vom 6. Juli 1835, das Deutsch als Sprache des Religionsunterrichts zuließ, zu revidieren, denn es sei „eine ganz falsche und schändliche Weise", wenn man ihnen den „wendischen Gottesdienst nehmen wollte" und „Gottes Wort nur deutsch erklären ließe".

> [...] wir müssen gestehen, daß wir den Religionsunterricht in einer unbekannten, unverständlichen Sprache für keine angemessene Erklärung des Wortes Gottes halten, sondern für einen Mißbrauch desselben. (Hartstock/Kunze 1977, S. 146)

Da auch der übrige Unterricht in deutscher Sprache gehalten werde, hätte das wendische Volk nicht das lernen können, was zurzeit von einem jeden verlangt werde. Geschickt nahmen die Autoren der Petition neben dem Qualifikations- und Religionsargument den innerhalb der Volkssprachendiskussion gestifteten Zusammenhang von Muttersprache und geistiger Bildung auf:

> Ebenso unterliegt auch das keinem Zweifel, daß nur vermittelst der Muttersprache die geistigen Kräfte der Kinder recht erweckt und angespannt und ihre Fähigkeiten recht ausgebildet werden. (Hartstock/Kunze 1977, S. 147)

Auf den höheren Schulen werde das Sorbische überhaupt nicht berücksichtigt, auch auf der Universität Leipzig nicht. Zusammenfassend for-

derten die Autoren, daß auf den Schulen die sorbische Muttersprache gleichberechtigt neben der deutschen verwendet und gelehrt werde. In den Kirchen solle jeden Sonn- und Feiertag eine sorbische Predigt gehalten und das Sorbische bei den religiösen Zeremonien (Abendmahl etc.) verwendet werden. Bei Gericht seien die Sorben doppelt benachteiligt: Sie könnten dem Richter und dem Gang der Verhandlung oft nicht folgen und müßten ggf. einen Dolmetscher bezahlen. Doch selbst wenn Übersetzung möglich sei, gebe es neue Probleme:

> Ach, wer je in seinem Leben aus einer Sprache in eine andere etwas übersetzt hat, der muß bekennen, daß oft das Übersetzen nicht allein sehr schwierig, sondern bisweilen auch so unsicher ist, daß man nicht mit völliger Überzeugung sagen kann, ob man den rechten Gedanken und den vollen Sinn übersetzt und nicht mehr und nicht weniger ausgesagt habe. Besonders gilt das, wenn man nicht aufgezeichnete, sondern nur gesprochene Worte in einer anderen Sprache wiederzugeben hat. (Hartstock/Kunze 1977, S. 149f.)

So sei gerade die begrüßenswerte Reform des Gerichtswesens, die auf die mündliche Verhandlung und Öffentlichkeit gerichtet sei, für die Sorben von Nachteil, wenn sie dabei nicht ihre Muttersprache anwenden könnten.

Deshalb wurde gefordert: Das Gerichtswesen solle in Zukunft wendisch sein, d.h. es solle ein 'wendischer Gerichtshof' eingerichtet und die Gerichtssprache Sorbisch sein; es sollten Sorbisch sprechende Beamten eingestellt und alle Gesetze und Verordnungen in das Sorbische übersetzt werden.

Zusammenfassung

Im Gegensatz zu Polen wurde den Sorben von der sächsischen wie preußischen Verwaltung und den protestantischen Kirchenleitungen nie das Recht auf wirkliche Zweisprachigkeit zugestanden, denn das Sorbische galt als eine veraltete, marginale und in jedem Fall absterbende Sprache. Dabei wurde das Verhältnis von ökonomischer Ausbeutung und niedrigem Lebens- wie Bildungsniveau auf den Kopf gestellt, letzteres als Folge des 'Wendentums' hingestellt und die deutsche Sprache und Kultur zur Bedingung für eine moderne Entwicklung erklärt. Der Modernisierungsprozeß sollte so gestaltet werden, daß er keine Widerstandshandlungen der Betroffenen erzeugte, wobei die sächsische Regierung insgesamt vorsichtiger agierte als die preußische.

Die preußische Polenpolitik vom Ende des 18. Jhds. bis nach der Reichsgründung

Für Polen war die Situation weitaus komplizierter. Die widersprüchlichen Positionen, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in der Polenfrage geäußert wurden, sind aus der paradoxen Situation erklärbar, daß sich der deutsche Nationalismus synchron zur Zerschlagung des polnischen Nationalstaats entwickelte. So beeinflußte das geteilte Polen die innen- und außenpolische Situation der beteiligten drei Großmächte Rußland, Preußen und Österreich in sehr verschiedener Hinsicht: Es sorgte – solange die 'polnische Frage' ungelöst blieb – außenpolitisch für eine gewisse Stabilität, als offene Frage aber war es innenpolitisch ein ständiger destabilisierender Faktor, nicht nur wegen der Schwierigkeiten, die polnische Bevölkerung in die jeweiligen Teilstaaten einzugliedern, sondern auch deshalb, weil die liberalen, demokratischen und später sozialistischen Kräfte in den deutschen Teilstaaten den nationalpolnischen Bestrebungen in einer Mischung von 'nationaler Sympathie und distanzierter Superiorität' (Dann 1987, S. 109) gegenüberstanden.

Die aus den Befreiungskriegen mit gestärkter Souveränität hervorgegangenen Teilstaaten machten alle Anstrengungen, die bürgerlichen Eliten auch ideologisch an sich zu binden, was dort zu einer 'doppelten nationalen Orientierung' (Staatsnation als territoriale, Reichsnation als übergreifende, auch kulturell, religiös und sprachlich definierte Identität) führte.[11]

Dieses Angebot machte Ihrer Majestät 'Allerhöchster Zuruf' von 1815 in abgewandelter Form auch an die Einwohner Posens:

> Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen.[12]

Diese abgeforderte doppelte Orientierung bedeutete aber für die polnische Bevölkerung, sich auf eine gespaltene nationale Identität und auf Zweisprachigkeit einzulassen, dem erklärten Zwischenziel preußischer Sprachenpolitik bis 1830.

Diese Zeit ist insgesamt durch einen erneuten Modernisierungsschub, als 'bürokratische Revolution von oben' (Sauer 1972, S. 460) gekennzeichnet, für die Ungleichzeitigkeiten in der Entwicklung zwischen den altpreußischen Kernlanden, den Neuerwerbungen im Westen und den Ost-

[11] Zu den unterschiedlichen Vorstellungen zur 'Reichsnation' vgl. Dann 1987, S. 120-124.

[12] Zit. nach Cromer 1933, S. 615.

provinzen hinderlich waren. Die Unterschiede in den den administrativen Zugriff begleitenden sprachenpolitischen Maßnahmen zwischen Ost- und Westpreußen und der Provinz Posen erklären sich zunächst aus den Kautelen der dritten polnischen Teilung: Der preußisch-russische Vertrag von 1815 enthielt die Verpflichtung auf Achtung der nationalen Rechte der polnischen Bevölkerung (Art. III, 2).

Dem entsprachen die Zusagen des preußischen Königs auf Religionsfreiheit, Rechts- und Eigentumssicherung, die Verwendung der polnischen neben der deutschen Sprache und den Zutritt zu allen öffentlichen Ämtern und die in der Cabinetsordre von Hardenbergs an den Preußischen Statthalter Radziwill enthaltenen Vorschriften zur Zweisprachigkeit im Gerichtswesen.

Dem volkssprachlichen Prinzip entsprach auch Altensteins Verordnung über die Organisation des Volksschulwesens in Posen vom 13.12.1822:

> Was die Ausbreitung der deutschen Sprache betrifft, so kommt es hierbei zunächst darauf an, daß man sich selber klar mache, was man in dieser Hinsicht eigentlich wolle und solle, nämlich, ob nur auf ein allgemeines Verstehen der deutschen Sprache unter den polnischen Einwohnern dortiger Provinzen hingewirkt werden solle oder ob man etwa die Ansicht habe, die ganze Nation zwar allmählich und unvermerklich, aber nichtsdestoweniger so vollständig wie möglich zu germanisieren. (Altenstein, zit. nach Cromer 1933, S. 619)

Der Minister hielt nur das erstere der beiden Ziele für ratsam und durchführbar. Die Zweisprachigkeit sei für die Polen eher vorteilhaft, und selbst wenn man es für wünschenswert erachte, den Gebrauch der polnischen Sprache einzuschränken und das Volk zu 'entnationalisieren',

> so würde doch jeder direkte Schritt zu offenbarer Vertilgung ihrer Sprache, statt dem Ziele näherzubringen, nur davon entfernen. Religion und Sprache sind die höchsten Heiligtümer einer Nation, in denen ihre ganze Gesinnungs- und Begriffsweise gegründet ist. [...] Die Bildung eines Individuums und einer Nation kann nur vermittels der Muttersprache bewerkstelligt werden. (Altenstein, zit. nach Cromer 1933, S. 619)

Es folgten entsprechende Verwaltungsvorschriften: Polnisch solle gleichberechtigte Gerichtssprache und Unterrichtssprache sein, wobei auf der unteren Verwaltungsebene Polnisch, auf Provinzebene Deutsch als innere Amtssprache verwendet werden solle.

Die Zweisprachigkeit sollte eine Zwischenetappe zur vollständigen Eingliederung der polnischen Bevölkerung in den preußischen Staat sein; ihre Nationalität solle wie aus einem internen, die Behandlung der Polen betreffenden Schreiben vom 7. April 1815 hervorgeht, 'insoweit berücksich-

tigt werden [...], als dies mit der Erzielung jenes Endzwecks verträglich ist.'[13]

1830-1840: Ära Flottwell

Die Korrektur der bisherigen preußischen Kulturpolitik in Polen à la Altenstein deutete sich unter dem Einfluß des polnischen Aufstands gegen Rußland u.a. in ihrer Kritik durch Grolmann 1831 an.

> Durch seine Lage im Herzen des preußischen Staates auf der Verbindung zwischen Schlesien, Preußen und Pommern und 18 Meilen von Berlin entfernt, gehört dieses Land so innig zum preußischen Staat, daß jede Idee einer Trennung von ihm als Hochverrat angesehen werden muß, und daß jeder, der es ehrlich mit seinem Vaterlande meint, seine letzte Kraft anspannen muß, um dieses Land dem preußischen Staate nicht nur zu erhalten, sondern es auch gut gesinnt, das heißt deutsch zu machen. (Zit. nach Cromer 1933, S. 625)

Polnisch solle an den Gymnasien als Unterrichtssprache beseitigt, der Einfluß der 'fanatischen' katholischen polnischen Geistlichkeit zurückgedrängt werden und in den angrenzenden Provinzen Polnisch sprechende deutsche Bürger ausgebildet werden, um 'zuverlässige Subjekte' (sprich Verwaltungsbeamte und Polizeispitzel) verfügbar zu haben. Eine besondere Rolle sprach Grolmann der sprachlichen Umerziehung durch die Armee zu. Er hatte damit wesentliche Aspekte der zukünftigen preußischen Polenpolitik benannt: Der Umgang mit dem polnischen Adel und der katholischen Geistlichkeit, die Religionsfrage, die Unterrichtssprache und die Etablierung einer leistungsfähigen und loyalen Verwaltung. Ihre Umsetzung freilich sollte sich ausgesprochen schwierig gestalten, obwohl außenpolitische Rücksichten auf Rußland jetzt entfallen konnten, weil auch im russischen Teil Polens die Garantien des Wiener Friedens kassiert wurden. Der Posener Oberpräsident Schön schlug eine entsprechend aggressive antipolnische Linie ein.[14]

Am 14.4.1832 wurde das 'Regulativ über die Geschäftssprache der Administrationsbehörden in Posen' erlassen. Es schrieb Deutsch als Amtssprache für den schriftlichen Verkehr zwingend vor, Polnisch war nur für die mündliche Außensprache zugelassen. Für einsprachige polnische Beamten gab es keine Arbeitsmöglichkeit mehr. Innerhalb weniger Jahre war die gesamte Provinzialverwaltung von deutschen Beamten besetzt. Es folgten Einschränkungen für die Verwendung des Polnischen vor Gericht.

---

[13] Zit. nach Cromer 1933, S. 616.

[14] Zur Ära Flottwell vgl. Laubert 66-82, S. 224.

1840 wurde Flottwell von Friedrich Wilhelm IV. abberufen. Die königlichen Erlasse waren nun etwas konzilianter formuliert, rekurrierten auf 'natürliche' Durchsetzung der deutschen Sprache als Gesetzmäßigkeit. Der Nachfolger Flottwells, Graf Arnim von Boitzenberg, empfahl daher,

> daß in allem, was geschieht, um den polnischen Untertanen deutsche Sprache, Bildung und Wissenschaft nahezubringen, jede Weise eines Aufdrängens derselben und bei allem, was zur Kräftigung des deutschen Elements in der Provinz dienen soll, jeder Anschein einer versuchten Verdrängung oder Beeinträchtigung des polnischen Elementes vermieden werde. (Nach Cromer 1933, S. 631)

Die neuen Maßnahmen:

- Änderung der Zivilprozeßregelung, daß bei zweisprachigen Klägern in Deutsch verhandelt werden müsse.
- Anweisung an Kultusminister Eichhorn, an den Universitäten Breslau und Berlin Lehrstühle für Slawistik zu errichten und an den Posener Gymnasien Lehrer für Polnisch anzustellen.[15]

In der Instruktion vom 24. Mai 1842 für das königl. Provinzialkollegium und die königl. Regierung der Provinz Posen drückte sich die neue Linie aus.

Für die Landschulen galt:

- Nach Möglichkeit Einstellung zweisprachiger Lehrer
- Je nach der Mehrheit der Schüler Deutsch oder Polnisch Unterrichtssprache
- Deutsch Unterrichtsgegenstand in allen Schulen. Polnisch in vorherrschend deutschsprachigen Gemeinden auf Wunsch der Eltern.

Für die Stadtschulen:

- Gebrauch der Unterrichtssprache nach den Bedürfnissen der überwiegenden Mehrheit der Schüler
- Oberklassen: Deutschunterricht verbindlich. Schulabgänger müssen Deutsch mündlich und schriftlich beherrschen.

Für die Lehrerseminare:

- Zweisprachige Ausbilder, Kontrolle der Deutschkenntnisse polnischer Seminaristen, zweisprachige Lehrbücher, Probestunden

[15] Glück bezweifelt die Realisierung dieser Appeasement-Politik und hält sie für eine 'scheintolerante' Politik.

und Repetitionen in polnischer Sprache, um das Verständnis zu überprüfen.

Für Gymnasien (nur katholisch-polnische):

- Zweisprachigkeit. Religionsunterricht in der jeweiligen Muttersprache. In unteren Klassen war Polnisch, dann zunehmend Deutsch als Unterrichtssprache vorgeschrieben, ab Sekunda nur noch Deutsch zugelassen.

Die allgemeine Tendenz läßt sich so beschreiben: Polnisch sollte auf die Funktion als Propädeutikum und Transfersprache reduziert werden, allein der Religionsunterricht blieb muttersprachlich. Als Ausbildungsziel galt die Beherrschung der deutschen Sprache in mündlicher und schriftlicher Form. Die Anforderungen an die Lehrer waren asymmetrisch: Polnische Lehrer mußten Deutsch, deutsche nicht unbedingt Polnisch können.[16]

Die 40er Jahre in Polen waren vom Versuch geprägt, die Zweisprachigkeit von oben nach unten durchzusetzen: Sprachwechsel oben sollte die Zweisprachigkeit unten befördern.

Die Strategie der Zweisprachigkeit war nicht ohne Risiko: Zwar konnten so zweisprachig ausgebildete deutsche Geistliche, Beamten, etc. herangezogen werden, die mittel- und langfristig der preußischen Verwaltung die notwendige Durchschlagskraft hätten geben können, doch die Duldung der zweisprachigen Polen in den ideologisch relevanten Institutionen Schule und Kirche erzeugte ein schlecht kontrollierbares Potential, das gegebenenfalls den Widerstand gegen den preußischen Unterwerfungsanspruch organisieren konnte – und dies auch tatsächlich tat, z.B. durch den Marcinkowski-Verein.

Die Zeit nach 1848

Im Gegensatz zu dem vor allem durch den Einfluß Österreichs in der Frankfurter Verfassung niedergelegten Recht eines jeden Volks auf Toleranz in Sachen Sprache, Kirchenwesen, Unterricht und Religionsausübung (Art. VIII, §188) enthielt die preußische Verfassung von 1850 keinerlei derartige Schutzbestimmungen. Zwar sah sie vor, daß die Gemeinden für die 'äußeren Angelegenheiten der Volksschule' zuständig seien, alle Erziehungsanstalten sollten jedoch unter der 'Aufsicht vom Staate ernannter Behörden' stehen und die Lehrer Pflichten und Rechte

[16] Angaben nach Cromer 1933, S. 632-634.

der Staatsdiener haben,[17] was den Weg für die seit 1852 betriebene religiös-konservative Wendung in der Schulpolitik durch die 'Stiehlschen Regulative' (1754) frei machte.

Vor diesem Hintergrund hatten polnische Forderungen, die sich auf die Reichsverfassung beriefen und auf mehr nationale Autonomie in Verwaltung, Justiz und Schule drangen, wenig Chancen auf Gehör. Die Forderung des Posener Nationalkommitees an die Berliner Regierung, Polnisch solle Geschäftssprache sein, stieß auf Ablehnung. Durch Abschaffung des Amtsdolmetschers, Zusatzgebühren für zweisprachige Urkunden etc. wurde das Polnische im Rechtswesen weiter zurückgedrängt. Es folgte die Änderung der Strafprozeßordnung 1852, die Verhandlungen nur noch in deutscher Sprache zuließ.

Seit 1852 erfolgten in den Regierungsbezirken Bromberg und Posen amtliche Bekanntmachungen nur noch in deutscher Sprache. Die Veröffentlichung von Amtsblättern in polnischer Sprache wurde eingestellt.

Vor und nach der Reichsgründung

1861 mahnte der Probst Prusinowski mit Berufung auf die Wiener Verträge und andere Zusagen die kulturellen Rechte der polnischen Bevölkerung an ('Die polnische Sprache im Großherzogtum Posen gegenüber dem preußischen Recht', 1861). Er forderte die Polen auf, gegenüber der Verwaltung ihre Muttersprache zu verwenden. Die Antwort des Innenministers Graf Schwerin:

> Es kommt nicht darauf an, was in diesem oder jenem Vertrag steht, sondern nur darauf, daß die Provinz Posen von dem Könige von Preußen mit voller Souveränität in Besitz genommen ist. (Laubert 1944, S. 124)

Diese Antwort stand in krassem Gegensatz zu den Wiener Verträgen und der Reichsverfassung. Auf den zunehmenden Widerstand gegen die Germanisierung (z.B. durch Abgabe polnisch abgefaßter Berichte an die preußische Verwaltung) antwortete die preußische Regierung mit verstärkten Repressionen: Entfernung aus dem Amt, strafrechtliche Verfolgung.

Interventionen im preußischen Landtag, die eine Mäßigung der Unterdrückungspolitik erreichen sollten, wurden abgeschmettert, u.a. von Bismarck mit den Worten:

> Die Neigung, sich für fremde Nationalitäten und Nationalbestrebungen zu begeistern, auch dann, wenn dieselben nur auf Kosten des eigenen

[17] Nach Michael/Schepp 1974, 1, S. 301.

> Vaterlandes verwirklicht werden können, ist eine politische Krankheitsform, deren geographische Verbreitung sich auf Deutschland leider beschränkt [...] (Laubert 1944, S. 126).

Er optierte für die schon von Clausewitz formulierte Maxime: 'Deutschland [...] kann nur auf einem Wege zur politischen Einheit gelangen; dieser ist das Schwert, wenn einer seiner Staaten alle anderen unterjocht'.[18]

Es scheint so, als ob diese Strategie, die sich zwischen 1866 und 1871 außenpolitisch bewährt hatte und nach der Reichsgründung einer geschickten Befriedungspolitik Platz gemacht hatte, nun für die preußische Innenpolitik übernommen wurde: für den Kampf gegen die 'Reichsfeinde', die Klerikalen, Welfen, Polen, Sozialdemokraten – es dränge sich der Gedanke auf, so die These Werner Sauers,

> daß dieser innenpolitische Kampfkurs so etwas wie ein Ersatz für die undurchführbare Risikopolitik nach außen gewesen ist. (Sauer 1972, S. 468)

Die preußische Regierung hatte erkannt, daß sie mit dem ursprünglichen Weg einer Zweisprachigkeit mit folgendem Sprachwechsel keinen Erfolg gehabt hatte. Gerade die Schwierigkeiten mit der nationalpolnischen Geistlichkeit beeinflußten den Kulturkampf erheblich und führten in Posen zu einer Reihe von Sondermaßnahmen.

Die veränderte Orientierung preußischer Politik nach der Reichsgründung zeigte sich auch darin, wie der von dem Statistiker Richard Böckh 1869 zugunsten des Nationalitätenprinzips in Anschlag gebrachte Unterschied von 'Volkssprache' und 'Staatssprache' in der Debatte um das Geschäftssprachengesetz 1876 diskutiert wurde. Böckh hatte die Volkssprache als familiäres und regionales Verständigungsmittel, die Staatssprache als übergeordnete Varietät bestimmt. Das Geschäftssprachengesetz betraf formal zwar nur den Geltungsbereich, den Böckh der Staatssprache zugewiesen hatte, doch es liquidierte die noch bestehenden Reste polnischen Sprachgebrauchs in der Verwaltung. Die nationalliberale Argumentation ging noch einen Schritt weiter: Sie sah in der Staatssprache das Symbol der staatlichen Einheitlichkeit und ein Mittel, den Sprachwechsel zu erzwingen.[19]

---

[18] Zit. nach Sauer 1972, S. 464.

[19] Vgl. den Disput zwischen Herrnritt und Zorn über die im Begriff der 'Staatssprache' implizierte faktische Anerkennung nationaler Minoritäten, s. dazu Schieder 1961, S. 33. Interessanterweise aber wurden bei der Annexion Elsaß-Lothringens ein ethnisch, kulturell und sprachlich begründeter Nationalitätsbegriff gegen das staatsnationale Prinzip französischer Prägung vorgebracht. Vgl. Wehler 1972, S. 423.

Im Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 wurde der gleiche Schritt für das Justizwesen vollzogen, Deutsch als alleinige Verhandlungssprache bestimmt. Schwieriger war es, die Staatssprache Deutsch auch im Erziehungswesen durchzusetzen, denn die Handlungsmöglichkeiten der preußischen Regierung waren bisher aufgrund bestehender Rechte eingeschränkt.[20]

Die katholische polnische Geistlichkeit protestierte vergeblich gegen die Aufhebung ihrer durch die Reichsverfassung garantierten Rechte, die Religionsausübung in den Volksschulen zu leiten und organisierte einen außerschulischen Religionsunterricht, was mit massiven Repressionen beantwortet wurde. Die Verfügung von 1872, an den höheren Schulen der Provinz Posen den Religionsunterricht nicht anders zu behandeln wie die übrigen Fächer, bedeutete nichts anderes, als das Polnische auf den Sprachunterricht in Polnisch zu beschränken. 1873 wurde auf Erlaß Deutsch als alleinige Unterrichtssprache an den Volksschulen eingeführt (bis auf den Religionsunterricht in Polnisch, der bei genügendem Verständnis aber per Verfügung auch auf deutsch zu halten sei).

Die damit verbundene Beseitigung des elementaren Lese- und Schreibunterrichts in polnischer Sprache (deren Maxime 'Analphabetismus statt Sozialismus' hätte heißen können) war nicht nur die endgültige Absage an das ursprüngliche Konzept der Zweisprachigkeit, sondern sollte die Bevölkerung langfristig zu polnischen Analphabeten machen, sie damit dem Einfluß antipreußischer Schriften entziehen und zugleich für die progermanische Propaganda zurichten. Der wahrscheinliche Erfolg dieser Maßnahmen war aber eher ein Rückgang der schriftsprachlichen Fähigkeiten von Volksschulabgängern überhaupt.

Diese Verschärfung der sprachenpolitischen Maßnahmen, d.h. der Versuch, den Klerus aus der Schulpolitik hinauszudrängen, führte bei der polnischen Bevölkerung zu einer noch engeren Bindung von Religion und Nationalsprache: Der jetzt unmittelbar Zugriff der deutschen Verwaltung erzeugte massiven Widerstand, es begann ein 'Schulkrieg', der auf der

[20] Im 18. Jahrhundert hatte es zwar mehrere Versuche gegeben, eine allgemeine Schulpflicht einzuführen (1717, General-Landschulreglement von 1763, Allg. Landrecht von 1794), was aber mangels materieller Bedingungen weitgehend scheiterte. Die langsame Verbesserung der Elementarschulsituation im 19. Jhd. ging in den Ostprovinzen noch schleppender vonstatten. Es bestand nur geringes Interesse an einer besseren Ausbildung der Landbevölkerung, vor allem das Elementarschulwesen sollte auf die Vermittlung nur der notwendigsten Kenntnisse beschränkt bleiben (so die allg. Tendenz der Stiehlschen Regulative). Die Analphabetenrate ist nur zu schätzen, dürfte aber trotz eines statistisch ermittelten Schulbesuchs von angeblich rd. 70% in Posen und Westpreußen (1846) höher als 50% gelegen haben.

einen Seite den 'nationalen Besitzstand des Deutschtums' gegen den vordringenden 'Polonismus' zu bewahren behauptete, auf der anderen Seite eine kulturelle Eigenständigkeit gegen den protestantisch-germanischen Zugriff zu verteidigen suchte.

Zusammenfassung

Die Strategie der Zweisprachigkeit war in Polen gescheitert, weil sie die Fähigkeit des polnischen katholischen Klerus unterschätzte, die geforderte 'Anhänglichkeit' der polnischen Bevölkerung an den preußischen König, später an den preußisch-deutschen Staat, zu verhindern. Vor der Reichsgründung besaß Preußen nicht die Mittel, seinen Machtanspruch bis auf die Ebene der örtlichen Verwaltung wirklich durchzusetzen. Als nach der Reichsgründung die Einsprachigkeit mit Nachdruck durchgesetzt werden sollte, war der Widerstand deshalb um so größer, weil sich für die Polen nun die nationale Frage völlig anders stellte: Es ging nicht mehr um die Loyalität zu Preußen, sondern um die Eingliederung ins Deutsche Reich.

Literatur

Burkhardt, Felix (1932): Die Entwicklung des Wendentums im Spiegel der Statistik. Langensalza: Julius Beltz (= Die Lausitzer Wenden, 6).

Cromer, R. (1933): Die Sprachenrechte der Polen in Preußen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Nation und Staat. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem, 6, S. 610-639.

Dann, Otto (1987): Das alte Reich und die junge Nation. Zur Bedeutung des Reiches für die nationale Bewegung in Deutschland. In: Zernack, Klaus (Hrsg.): Zum Verständnis der polnischen Frage in Preußen und Deutschland 1772-1871. Berlin: Colloqium Verlag, S. 108-126 (= Einzelveröff. d. Hist. Kommission zu Berlin, 59).

Die Sorben. Wissenswertes aus Vergangenheit und Gegenwart der sorbischen nationalen Minderheit (1979). Bautzen: Domowina-Verlag.

Fenske, Hans (Hrsg.) (1978): Im Bismarckschen Reich 1871-1890. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft (= Quellen zum pol. Denken der Deutschen im 19. u. 20. Jhd., 6).

Glück, Helmut (1978): Sprachenpolitik. Zur Methodik sprachwissenschaftlicher Analysen der Zusammenhänge von Sprachenpolitik, Sprachbewußtsein, Ideologie und Sozialgeschichte am Beispiel der preußisch-deutschen Politik gegenüber der polnischen Minderheit vor 1914. Phil. Diss. Osnabrück.

Hahn, Hans-Henning (1987): Polen im Horizont preußischer und deutscher Politik im neunzehnten Jahrhundert. In: Zernack, Klaus (Hrsg.): Zum Verständnis der polnischen Frage in Preußen und Deutschland 1772-1871. Berlin: Colloqium-Verlag, S. 1-19 (= Einzelveröffentlichungen der Hist. Kommission zu Berlin, 59).

Hartstock, Erhard/Kunze, Peter (1977): Die bürgerlich-demokratische Revolution von 1848/49 in der Lausitz. Dokumente zum Verlauf und zur Wirkung der Revolution im deutsch-sorbischen Gebiet. Eine Quellenauswahl. Bautzen: Domowina-Verlag.

Hartstock, Erhard/Kunze, Peter (1979): Die Lausitz zwischen Französischer Revolution und Befreiungskriegen 1785-1815. Dokumente zur sozialen, wirtschaftlichen und kulturell-geistigen Lage der Landbevölkerung [...]. Eine Quellenauswahl. Bautzen: Domowina-Verlag.

Hartstock, Erhard/Kunze, Peter (1985): Die Lausitz im Prozeß der bürgerlichen Umgestaltung 1815-1847. Eine Quellenauswahl. Bautzen: Domowina-Verlag.

Kosim, Jan (1987): Der polnische Aufstand von 1830 im Spiegel der deutschen Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit zwischen deutschen und polnischen Demokraten. In: Zernack, Klaus (Hrsg.): Zum Verständnis der polnischen Frage in Preußen und Deutschland 1772-1871, Berlin: Colloqium-Verlag, S. 29-41 (= Einzelveröffentlichungen der Hist. Kommission zu Berlin, 59).

Kunze, Peter (1978): Die preußische Sorbenpolitik 1815-1847. Eine Studie zur Nationalitätenpolitik im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus. Bautzen: Domowina-Verlag.

Laubert, Manfred (1944): Die preussische Polenpolitik von 1772-1914. Schriftenreihe des Institutes für deutsche Ostarbeit Krakau, Sektion Geschichte. 1. Bd, 3. Krakau: Burgverlag Krakau GmbH.

Mětšk, Frido (1973): Ideologen der antisorbischen Sprachpolitik während der Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus. Eine Quellensammlung. Bautzen: Domowina-Verlag (= Schriftenreihe für Lehrer und Erzieher im zweisprachigen Gebiet, 1).

Meyer, Folkert (1980): Das konservative Schulregiment in Preußen während der 80er Jahre. In: Blasius, Dirk et al. (Hrsg.): Preußen in der deutschen Geschichte. Königstein/Ts.: Athenäum/Hain/Scriptor/Hanstein, S. 271-291 (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek).

Michael, Berthold/Schepp, Heinz-Hermann (Hrsg.) (1973/1974): Politik und Schule von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart. Eine Quel-

lensammlung zum Verhältnis von Gesellschaft, Schule und Staat im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main: Athenäum Fischer Taschenbuchverlag.

Sauer, Werner (1972): Das Problem des deutschen Nationalstaats. In: Helmut Böhme (Hrsg.): Probleme der Reichsgründungszeit 1848-1879. (Erstveröff. Politische Vjs., 3. Köln 1962, S. 159-186). Köln/Berlin: Kiepenheuer & Witsch, S. 448-479 (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek).

Schieder, Theodor (1961): Das deutsche Kaiserreich von 1871 als Nationalstaat. Köln-Opladen: Westdeutscher Verlag (= Wiss. Abh. der Arbeitsgem. f. Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 20).

Schiewe, Jürgen (1989): Sprache und Öffentlichkeit. Berlin: Erich Schmidt-Verlag.

Tschernik, Ernst (1954): Die Entwicklung der sorbischen Bevölkerung von 1832 bis 1945. Eine demographische Untersuchung. Berlin: Akademie-Verlag (= AdW, Veröff. d. Inst. für Slawistik, 4).

Wehler, Hans-Ulrich (1972): Das 'Reichsland' Elsaß-Lothringen 1870-1879. In: Böhme, Helmut (Hrsg.): Probleme der Reichsgründungszeit 1848-1879. Köln/Berlin: Kiepenheuer & Witsch, S. 431-447 (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek).